

BVGer D-286/2010 vom 20. September 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-286_2010

FR: TAF D-286/2010 du 20 septembre 2012

IT: TAF D-286/2010 del 20 settembre 2012

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

In der Hauptsache wird vorliegend eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz beantragt. Zur Begründung wird in der Beschwerde ausgeführt, im Sinne der Ausführungen in der Beschwerde erwiesen sich der Sachverhalt, wie ihn die Vorinstanz ihrer Verfügung zugrunde lege, und insbesondere die Einschätzung der Glaubhaftmachung der Vorbringen

als unrichtig und unhaltbar. Die Verfügung trage somit den - veränderten - tatsächlichen Verhältnissen, vor allem der veränderten Beweislage, nicht genügend Rechnung. Die Sache sei daher zurückzuweisen. Diese Begründung ist nicht stichhaltig, kann doch das BFM in seiner Verfügung nicht bereits die Beschwerdevorbringen und die neu eingereichten Beweismittel würdigen. Entsprechende Stellungnahmen sind vielmehr erst auf Vernehmlassungsstufe möglich, wovon die Vorinstanz denn auch Gebrauch gemacht hat. Insgesamt erscheint der Sachverhalt genügend erstellt. Nach dem Gesagten ist die Sache nicht an die Vorinstanz zurückzuweisen und der entsprechende Antrag abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das BFM hielt zur Begründung seiner Verfügung im Wesentlichen fest, die Vorbringen des Beschwerdeführers seien nicht glaubhaft. Aus dem Lingua-Herkunftsgutachten ziehe es den Schluss, dass der Beschwerdeführer nicht seit seinem zweiten Lebensjahr bis zu seiner Ausreise in Mosul wohnhaft gewesen sei. Bereits dadurch erwiesen sich die auf die Stadt Mosul bezogenen Asylvorbringen von vornherein als fraglich. Die Erkenntnisse aus dem Lingua-Gutachten wiesen vielmehr auf eine ausgeprägtere kurdische Biografie des Beschwerdeführers hin. Dass der Beschwerdeführer keine aktuelleren Identitätsdokumente als seine Identitätskarte vom 4. Oktober 1987 besitze, erscheine für eine angeblich seit vielen Jahren im zentralirakisch kontrollierten Teil des Iraks wohnhaft gewesene Person als nicht nachvollziehbar. Es erscheine demnach kaum denkbar, dass er bis zu seiner Ausreise aus dem Irak im Jahre 2007 lediglich eine seit langer Zeit ungültige Kleinkinder-Identitätskarte aus dem Jahre 1987 verwendet haben solle. Dies gelte sowohl für den heutigen seit dem 2003 vom Saddam-Regime befreiten Zentralirak (einschliesslich Mosul) als auch für den kurdisch kontrollierten Teil des Nordiraks. Daraus ziehe das BFM den Schluss, dass der Beschwerdeführer in Wirklichkeit im Besitze neuerer irakischer Identitätspapiere sei, die er dem BFM offenbar bewusst vorenthalte. Demnach sei zu vermuten, dass der Beschwerdeführer über neuere, ebenfalls (wie seine Kleinkinder-Identitätskarte) einen Bezug zum kurdisch kontrollierten Nordirak aufweisende Ausweispapiere verfüge, die er dem BFM gezielt vorenthalte, um seine Beziehung zum kurdisch kontrollierten Nordirak zu verbergen. Die keine neuen Gesichtspunkte

beinhaltende Stellungnahme des Beschwerdeführers vermöge an den genannten Schlussfolgerungen nichts zu ändern. Folglich erwiesen sich die Angaben des Beschwerdeführers zu seiner Biographie und zu seinen Ausweisschriften in der geltend gemachten Form als insgesamt unglaubhaft. Dies führe zur Schlussfolgerung, dass der Beschwerdeführer, dessen Mutter seinen eigenen Angaben zufolge Kurdin ist, in Wirklichkeit zumindest über enge familiäre Kontakte im kurdisch kontrollierten Nordirak verfüge oder dass er sogar dort wohnhaft gewesen sei. Bei näherem Hinsehen erwiesen sich ferner auch die gesamten Vorbringen in Bezug auf die angeblichen Aktivitäten des Beschwerdeführers für eine nationalistische Stadtguerilla-Gruppierung in Mosul ohnehin auch für sich allein genommen als unglaubhaft. Die diesbezüglichen Vorbringen erschienen in weiten Teilen als unsubstanziert und stereotyp sowie als realitätsfremd. Zu erwähnen seien beispielsweise die unklaren und unsubstanzierten Angaben über den Zeitpunkt und über die Umstände seines Anschlusses an diese Gruppierung sowie über dessen Strukturen. Auffallend sei auch, dass der Beschwerdeführer betont habe, nie auf Menschen geschossen zu haben und auch, dass er sich an die Beschiessungszeitpunkte nicht mehr zu erinnern vermöge. Wenn der Beschwerdeführer zudem tatsächlich für diese Gruppierung tätig gewesen sei, wäre davon auszugehen, dass er durch diese gezielt entweder innerhalb des Iraks oder im nahen Ausland, namentlich in Syrien, "platziert" worden wäre und sich nicht auf eigene Faust nach Europa abgesetzt hätte. Schliesslich seien auch die Angaben über die unmittelbaren Ausreiseumstände (Ausreise einen Tag nach der angeblichen Suche, im Besitze seines gesamten Bargeldes, das er in Mosul immer auf sich getragen habe) und über den Reiseweg bis in die Türkei als unglaubhaft zu qualifizieren.

E. 5.2

In der Beschwerde wurde dem entgegengehalten, die Schlussfolgerungen des Linguagutachtens entsprächen, bis auf die Feststellung, dass der Beschwerdeführer nicht seit seinem zweiten Lebensjahr in Mosul gelebt habe, den Tatsachen. Die festgestellten kurdischen Spracheinflüsse hingen damit zusammen, dass er eine kurdische Mutter habe und ein wenig Kurdisch spreche. So sei es vorstellbar, dass er in der frühen Kindheit zu Hause vor allem Kurdisch gesprochen habe. Die festgestellte Sozialisierung im arabischsprachigen Teil des Irak entspreche auch seiner Aussage. Zu den Schlussfolgerungen des BFM sei anzumerken, dass aus dem Linguagutachten keine Anhaltspunkte hervorgingen für die Behauptung, er habe möglicherweise nie in Mosul gelebt. Dies widerspreche sogar explizit den Erkenntnissen des Gutachters, wonach er über genügend Kenntnisse der Stadt Mosul verfüge und auch seine Aussprache Einflüsse des in Mosul gesprochenen Dialekts aufweise. Die Aussage, dass er nicht in Mosul aufgewachsen sei - was bestritten werde - sei keinesfalls gleichbedeutend mit der Aussage, er habe überhaupt nie dort gewohnt. Einzig letzteres würde nämlich die Folgerung bezüglich der Glaubwürdigkeit der geltend gemachten Aktivitäten für die (...) in Mosul erlauben, wie sie die Vorinstanz in casu vornehme. Ferner sei die Beweiswürdigung des Lingua-Gutachtens äusserst einseitig zu seinem Nachteil ausgefallen. Dies erscheine problematisch, da dem Beschwerdeführer das Gutachten nicht offengelegt worden sei und er nicht auf die gleichen Mittel zurückgreifen könne, um die Darstellung der Vorinstanz zu entkräften. Bei Verwendung von Beweismitteln, die aus Geheimhalteinteressen nicht offengelegt würden, sei äusserste Zurückhaltung geboten, damit das Gebot der Waffengleichheit und des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht verletzt werde. Zudem könne eine solches Gutachten nicht beanspruchen, die einzige verlässliche Quelle zu sein. Im Weiteren könne er nunmehr seine Identitätskarte, ausgestellt durch den Bezirk Al Musel, und seinen

Nationalitätenausweis im Original mit Übersetzung zu den Akten reichen. Die Dokumente hätten sich bis anhin im Besitz seiner Familie in Mosul befunden und hätten nicht früher eingereicht werden können. Er habe sich vor einer Ausschaffung gefürchtet und deshalb die Identitätspapiere vorenthalten. Sein Vertrauen in die Schweizer Behörden sei inzwischen gewachsen und er habe sich getraut, die Papiere zu beschaffen. Da er im erstinstanzlichen Verfahren aber seine alte Identitätskarte eingereicht habe, habe er nie versucht, seine Herkunft oder seine Identität zu verheimlichen sondern lediglich, eine befürchtete Ausschaffung zu vereiteln. Zu den beschränkten Kenntnissen des Beschwerdeführers über die (...) wird in der Beschwerde festgehalten, dass sich sein Kontakt auf die anderen vier Mitglieder seiner Gruppe beschränkt habe. Die zuständige Person für die Gruppe habe auch die Aufträge übermittelt. Es handle sich dabei wohl um eine typische Zellenstruktur, in der die Mitglieder jeweils nur die anderen Zellenmitglieder gekannt und lediglich ein Chef der Zelle Anweisungen bekommen habe. Dabei sei es gerade der Sinn einer Zellen-Struktur, dass er über die Struktur der Gruppierung kaum etwas wisse. Er sei einzig wegen des Geldes beigetreten und habe sich nicht näher für die Ziele interessiert. Anlässlich der drei Einsätze, an denen Waffen abgefeuert worden seien, habe er, wie er im vorinstanzlichen Verfahren betont habe, seine Waffe lediglich auf Gebäude gerichtet. Er habe nicht als kaltblütiger Söldner oder noch schlimmer als islamischer Terrorist dastehen wollen und deshalb betont, nie auf Menschen geschossen zu haben. Inwiefern dies gegen seine Glaubhaftigkeit spreche, sei unklar. Vielmehr seien diese Gewissensbisse als Realkennzeichen zu werten. Die Zweifel an der geltend gemachten Verfolgung durch das Militär könnten jedoch durch das neu eingereichte Dokument der Sicherheitskräfte zerstreut werden, wonach am 19. September 2007 durch das Obergericht in (...) ein Haftbefehl gegen ihn ausgestellt und an die Polizeiposten im Quartier (...) geschickt worden sei. Ihm werde gemäss diesem Dokument vorgeworfen, einen Terrorakt gemäss Art. 4 Nr. 1 des irakischen Terrorismusbekämpfungsgesetzes begangen zu haben. Er habe dieses interne Dokument mittels Beziehungen und Bestechung durch den Bruder erhalten. Somit sei bewiesen, dass er für seine Tätigkeiten für die (...) von den irakischen Behörden gesucht werde. Zu seiner selbstständigen Ausreise sei festzuhalten, dass die Gruppierung gar nicht darüber informiert gewesen sei, dass er gesucht werde. Das Bargeld habe er auf sich getragen, weil seine Familie nichts von seiner Söldnerarbeit gewusst habe, sodass er es nicht zu Hause habe aufbewahren können. Auch bei einer Bank wären angesichts der hohen Beträge Fragen laut geworden. Inwiefern der Reiseweg bis in die Türkei unglaublich sei, könne den Erwägungen des BFM nicht entnommen werden. Die Vorinstanz verletze damit den Grundsatz auf rechtliches Gehör.

E. 5.3

In seiner Vernehmlassung vom 29. Januar 2010 hielt das BFM fest, der Beschwerdeführer habe im erstinstanzlichen Verfahren mehrmals betont, abgesehen von seiner im Jahre 1987 ausgestellten Kinder-Identitätskarte nie einen anderen Identitätsausweis besessen oder auch nur beantragt zu haben. Auf Beschwerdeebene reiche er nunmehr im Jahr 2005 ausgestellte Identitätsdokumente ein. Die diesbezügliche Begründung in der Beschwerde, wonach diese Dokumente plötzlich aufgetaucht seien, sodass er sie nicht früher habe einreichen können, vermöge in diesem Lichte offenkundig nicht zu überzeugen. Nichtsdestoweniger habe das BFM diese beiden Ausweisschriften einer internen Dokumentenanalyse unterzogen. Dabei habe sich ergeben, dass sie eine Reihe von objektiven Fälschungsmerkmalen aufwiesen, auf dessen Auflistung an dieser Stelle verzichtet werde. Angesichts dieses Befundes entfalteten diese Ausweise keine Beweiskraft. Angesichts dessen vermöge auch das ebenfalls

eingereichte, als Haftbefehl betitelte Schreiben keine Überzeugungskraft zu entfalten. Dabei handle es sich um das Original eines im Wesentlichen handschriftlichen und amtsinternen Schreibens. Dieses sei durch ein (...) in Mosul ausgestellt und durch einen Richter unterschrieben worden, adressiert an einen Polizeiposten. Darin werde auf einen am 19. September 2007 ergangenen Haftbefehl gegen den Beschwerdeführer Bezug genommen. Es erscheine wenig wahrscheinlich, dass ein Gericht in Mosul ein derartiges Dienstschreiben in rein handschriftlicher Form verfassen würde. Die angeblichen Umstände des Erhaltes des Originals dieses Schreibens erschienen ebenfalls überaus fraglich.

E. 5.4

In seiner Stellungnahme vom 15. Februar 2010 hielt der Beschwerdeführer dem entgegen, er habe die Identitätsdokumente - wie ausgeführt - aus einem verständlichen Misstrauen gegenüber den Behörden bis anhin nicht eingereicht. In Anbetracht seiner Erfahrungen mit den irakischen Behörden könne dieses zurückhaltende Vorgehen wohl kaum als nicht überzeugend eingestuft werden. Er halte an der Echtheit der Dokumente fest. Da das BFM es unterlasse die Fälschungsmerkmale aufzulisten und die Einsicht in die Dokumentenanalyse verweigert werde, könne hier nicht wirksam Stellung genommen werden, was eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darstelle. Die Unterlagen seien deshalb durch eine unabhängige Stelle zu prüfen oder offenzulegen. Das amtsinterne Dokument bezüglich des Haftbefehls gegen ihn habe dank Beziehungen und Bestechung beschafft werden können. Angesichts der hohen Korruptionsrate im Irak, das Land liege im Jahresbericht von Transparency International auf Rang 176 von 180, und der Beziehungen des Bruders könne dies nicht als unmöglich abgetan werden. Auch die Handschriftlichkeit spreche nicht gegen die Authentizität des Dokumentes, handle es sich doch um ein internes Dokument, welches nicht zur Aushändigung bestimmt gewesen sei. Relevant sei hingegen, dass dem Originaldokument keine objektiven Fälschungsmerkmale entnommen werden könnten und die Angaben (Gericht, Adressat, Inhalt, Verweis auf Haftbefehl) mit seinen Aussagen übereinstimmten. Bei dieser Gelegenheit könnten zudem weitere Unterlagen (Schulbestätigung vom 14. Februar 2010 und Karte für den Lebensmittelbezug vom 6. August 2009 in Kopie) zu den Akten gereicht werden, mit deren Hilfe letzte Zweifel an seiner Herkunft und Identität ausgeräumt werden könnten. Mit ergänzender Eingabe vom 2. März 2010 reichte der Beschwerdeführer das Original der Schulbestätigung vom 14. Februar 2010 und der Karte für den Lebensmittelbezug vom 6. August 2009 sowie Fotografien von sich in Mosul zu den Akten.

E. 5.5

In seiner zweiten Vernehmlassung listete das BFM die folgenden Fälschungsmerkmale auf: (...) Zu den Fotografien des Beschwerdeführers in Mosul sei festzuhalten, dass diese lediglich allenfalls einen besuchsweisen Aufenthalt in Mosul zu belegen vermöchten, nicht jedoch einen ununterbrochenen Wohnsitz seit 1982.

E. 5.6

In seiner Stellungnahme vom 24. März 2010 hielt der Beschwerdeführer dem entgegen, die Verwendung des Buchstabens "M" auf der eingereichten Identitätskarte sei völlig korrekt und decke sich mit seinen Aussagen. Es sei im Vorfeld schon geltend gemacht worden, dass es sich um eine Ersatzkarte nach Ausweisverlust handle. Weiter sei auf der Farbkopie des Nationalitätenausweises der blaue Aufdruck des Nastsstempels auf der Fotografie erkennbar. Die Schulbestätigung sei durch seine Familie im Irak beantragt worden, was das

aktuelle Foto erkläre. Die Echtheit sei von drei Zeugen bekräftigt worden. Bezüglich des als Lebensmittelkarte bezeichneten Dokumentes müsse korrigiert werden, dass es sich dabei um einen Wohnsitznachweis handle, der im Zuge statistischer Erhebungen ausgestellt worden sei. Dies sei in seiner Abwesenheit geschehen. Auf diesen Bestätigungen würden alle männlichen Familienmitglieder als Familienoberhäupter bezeichnet. Da es sich um ein relativ neues Dokument handle, erkläre sich das Fehlen von Patina. Sollten trotz der vielen Dokumente noch Zweifel an der Identität des Beschwerdeführers bestehen, werde eine Abklärung über die irakische Botschaft beantragt. Er habe seine Mitwirkungspflicht hiermit erfüllt. Als neue Beweismittel, die ebenfalls geeignet seien seine Identität zu belegen, reiche er schliesslich die Kopie der Nationalitätskarte und des Ausweises seines Vaters und seines Bruders sowie seines Führerausweises zu den Akten. Eine Übersetzung werde nachgereicht.

6.1 Mit dem BFM kann festgehalten werden, dass eine Herkunft beziehungsweise ein lebenslanger Wohnsitz des Beschwerdeführers in Mosul nicht glaubhaft erscheint. 6.1.1 Bereits an der Erstbefragung fiel auf, dass der Beschwerdeführer die Vorwahl von Mosul nicht kennt und dass er gemäss seiner Identitätskarte im Jahre 1987 in Dohuk registriert war, obwohl er da bereits seit fünf Jahren in Mosul gelebt haben will. Zudem sprach er gemäss dem Dolmetscher Arabisch mit einem starken Akzent. Aufgrund dessen liess das BFM ein Lingua-Gutachten erstellen, aus welchem hervorgeht, es sei sehr wahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer nicht in Mosul aufgewachsen sei beziehungsweise nicht sein ganzes Leben lang dort gewohnt habe. Seine sprachlichen Fehler seien oft im Arabisch von irakischen Kurden oder Turkmenen zu finden. Dies leite zur Annahme, dass die erste Sprache des Beschwerdeführers nicht das Arabische sei. Aber seine Aussprache und sein Vokabular zeigten, dass er in einem arabischen Umfeld im Irak gelebt habe. Der Einwand in der Beschwerde, wonach er gemäss dem Gutachten den Dialekt von Mosul spreche, muss entgegengehalten werden, dass er gerade mal ein Wort (nämlich ja) im Dialekt von Mosul ausspricht. In der Stellungnahme vom 10. Dezember 2009 anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs zum Lingua-Gutachten konnte der Beschwerdeführer den Argumenten des BFM nichts stichhaltiges entgegen halten und betonte lediglich, er stamme tatsächlich aus Mosul und habe keine neueren Ausweise. 6.1.2 Gestützt werden die Erkenntnisse des Lingua-Gutachtens durch die Tatsache, dass der Beschwerdeführer im erstinstanzlichen Verfahren lediglich eine Kinderidentitätskarte aus dem Jahre 1987 einreichte. Trotz verschiedener Aufforderungen durch das BFM reichte er keine aktuelleren Identitätsdokumente ein, versicherte vielmehr mehrfach, keine jüngeren Identitätsdokumente zu besitzen. Auf Beschwerdeebene reicht er nun aber aktuelle Dokumente zu den Akten, was bereits gewichtige Zweifel weckt. Die Begründung, wonach er bis anhin kein Vertrauen in die Schweizer Behörden gehabt und sich vor einem Wegweisungsvollzug gefürchtet habe, vermag nicht zu überzeugen, zumal ein solcher auch mit Hilfe von älteren Identitätspapieren möglich ist. Gemäss interner Dokumentenanalyse des BFM weisen die Identitätskarte und der Nationalitätenausweis denn auch zahlreiche Fälschungsmerkmale auf. Diese ausführliche Analyse des BFM ist nicht zu beanstanden und wird insoweit bestätigt, als auch eine andere Behörde im Falle des Führerausweises eine Fälschung feststellte. Zudem fällt auf, dass bei der Identitätskarte die Ränder schräg geschnitten sind, was bei einem offiziellen Dokument wohl nicht der Fall wäre und bei der Kleinkinderidentitätskarte des Beschwerdeführers denn auch nicht so ist. In der Stellungnahme vom 24. März 2010 hält der Beschwerdeführer zu den Fälschungsvorwürfen fest, er habe selber gesagt, dass es sich um eine Ersatzkarte handle, insofern sei der Buchstabe "M" kein Fälschungsmerkmal und der blaue Nastsstempel sei auf der Foto

ersichtlich. Bezeichnenderweise nimmt der Beschwerdeführer, zu den zahlreichen weiteren Fälschungsmerkmalen jedoch keine Stellung. 6.1.3 Auch bei den am 15. Februar 2010 eingereichten Dokumenten (Lebensmittelkarte und Schulbestätigung) konnte das BFM objektive Fälschungsmerkmale feststellen, auf welche hier zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden kann. Zudem fällt hier insbesondere auf, dass die Fotografie des Beschwerdeführers auf diesen Dokumenten, welche aus dem Jahre 2009 und 2010 stammen sollen, aktuellen Datums ist und sowohl auf der Lebensmittelkarte als auch auf der Schulbestätigung dieselbe Fotografie angebracht ist. Weitere Zweifel kommen durch die Tatsache auf, dass die Lebensmittelkarte nachträglich an die Fälschungsmerkmale des BFM angepasst und in einen Wohnsitznachweis, der im Zuge statistischer Erhebungen erstellt worden sei, umgewandelt wurde. Wieso dabei - wie vom Beschwerdeführer behauptet - alle Männer als Familienoberhäupter bezeichnet worden sein sollten, ist nicht nachvollziehbar. Auch ist rätselhaft, weshalb dem Beschwerdeführer im Jahre 2009 eine Wohnsitzbestätigung in Mosul ausgestellt werden sollte, zumal er sich zu diesem Zeitpunkt bereits seit Jahren in der Schweiz aufhielt. 6.1.4 Schliesslich kann zu den zuletzt eingereichten Dokumenten seines Vaters und seines Bruders festgehalten werden, dass diese lediglich in leicht zu manipulierender Form von Kopien vorliegen und die in Aussicht gestellten Übersetzungen seit zwei Jahren nicht nachgeliefert wurden. Nachdem auch der gleichzeitig eingereichte Führerausweis des Beschwerdeführers von einer kantonalen Behörde als Fälschung erkannt worden ist und der Beschwerdeführer zuvor schon eine Reihe gefälschter Dokumente eingereicht hat, steht auch bei den Dokumenten des Vaters und des Bruders die Authentizität nicht fest. 6.1.5 Nach dem Gesagten kann im Gegensatz zur Annahme in der Beschwerde, wonach bei einer so erdrückenden Beweismenge die Herkunft aus Mosul als belegt gelten müsse, vielmehr festgehalten werden, dass ein lebenslanger Aufenthalt in Mosul vorliegend ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der gesamten Sachumstände ist in diesem Zusammenhang vorgelegten Beweismitteln nicht nur jegliche Beweiskraft abzuspochen, sondern diese sind als Fälschungen zu erkennen und als solche einzuziehen (Art. 10 Abs. 4 AsylG). 6.2 Vor dem Hintergrund der Erkenntnis, dass der Beschwerdeführer nicht aus Mosul stammt, müssen auch seine diesbezüglichen Asylvorbringen als nicht glaubhaft bewertet werden. Zudem sind die Vorbringen - wie vom BFM zwar mit knapper Begründung aber doch richtig erkannt - schon für sich alleine genommen unglaubhaft. 6.2.1 Vorab fällt auf, dass der Beschwerdeführer gerade einmal fünf Monate Mitglied der genannten Gruppierung gewesen sein will. Insbesondere ist aber das Antwortverhalten des Beschwerdeführers als durchwegs unsubstanziert zu bezeichnen. Seine Ausführungen in freier Rede beschränken sich jeweils auf wenige Sätze. Er gab stets sehr kurze und allgemeine Antworten und der Befragte musste immer wieder nachhaken. Teilweise ging der Beschwerdeführer gar nicht auf die Fragen ein (A1 S. 5, A19 S. 4). So konnte er denn auch zur Gruppierung, bei der er angeblich mitgemacht habe, keinerlei Angaben machen, ausser dass sie hätten demonstrieren wollen, dass es eine Widerstandsbewegung gibt. Auch wenn die Gruppierung in einer Zellenstruktur aufgebaut ist, heisst dies noch nicht, dass die Mitglieder nichts über deren Inhalte und Ziele wissen. Bezeichnenderweise konnte der Beschwerdeführer denn im Weiteren auch zu den einzelnen Einsätzen keine genauen Angaben machen und es fehlen jegliche Realkennzeichen. So führte er beispielsweise auf die Frage nach seinem letzten Einsatz sehr allgemein aus "Ich stand an einer Kontrollstelle." oder über einen Einsatz bei den Palästen "Wir sind einmal dorthin gegangen. Wir haben auf die Paläste geschossen." (A19 S. 6). Auch konnte er nicht angeben, wann er an den Kontrollstellen gestanden hat und auf die Frage, was er bei diesen

Kontrollstellen gemacht habe, gab er an, er habe nichts gemacht (A1 S.6). Obwohl er darauf aufmerksam gemacht wurde, er könne offen erzählen, wurden seine Aussagen nicht konkreter (A19 S.7). Das Vorbringen, wonach sie im Wald fünfminütige Kontrollposten gemacht hätten, um Präsenz zu markieren gleichzeitig aber nicht erwischt zu werden, scheint eher sinnlos, kommt doch im Wald in fünf Minuten praktisch niemand vorbei, der dann von dieser Präsenz hätte Notiz nehmen können. 6.2.2 Weiter fällt auf, dass der Beschwerdeführer nicht beschreiben kann, wie der Bruder von der Suche nach ihm erfahren habe (A19 S. 9 f.). In diesem Zusammenhang wäre auch zu erwarten, dass sich der Beschwerdeführer vor der überstürzten Ausreise zunächst mit den anderen Mitgliedern der Gruppe beraten hätte, beziehungsweise den Leiter seiner Zelle um Rat gefragt oder zumindest um finanzielle Unterstützung gebeten hätte. Zum eingereichten Dokument, welches auf einen Haftbefehl gegen den Beschwerdeführer hinweist, kann auf die Erwägungen des BFM verwiesen werden, wonach nicht überzeugt, dass eine solche Information zwischen einem Gericht und einer Polizeistelle auf einem Notizzettel und nicht einem offiziellen Dokument festgehalten wird. Daran ändert auch der Hinweis in der Stellungnahme vom 15. Februar 2010 nichts, dass es sich lediglich um ein internes Dokument handle. Auch die Umstände und der Zeitpunkt der Beschaffung dieses rein internen Dokumentes (kurz nach Abweisung seines Asylgesuches) werfen weitere Zweifel auf. Zudem war von einem Haftbefehl während des vorinstanzlichen Verfahren von Seiten des Beschwerdeführers nie die Rede, sagte er doch lediglich, die Polizei habe im Quartier und bei sich zu Hause nach ihm gesucht. Nach dem Gesagten und angesichts der weiteren zahlreichen gefälschten Dokumente, die der Beschwerdeführer einreichte, muss denn auch bei diesem Dokument von einer Fälschung ausgegangen werden. Daher ist ihm jegliche Beweiskraft abzusprechen und es ist einzuziehen (Art. 10 Abs. 4 AsylG). 6.2.3 Bestätigt werden die Zweifel an den Aussagen des Beschwerdeführers schliesslich durch die ungläubhaften Angaben zur Ausreise. So scheint es tatsächlich sehr merkwürdig, dass der Beschwerdeführer sein ganzes Geld, das er dann auch für die Bezahlung der Ausreise benutzt habe, immer auf sich trug. Dies insbesondere angesichts der desolaten Sicherheitslage in Mosul. Sein Einwand, er habe das Geld versteckt, vermag nicht zu überzeugen, zumal er auf Rückfrage des Befragers hin angab, er habe es in seinen Hosentaschen versteckt, was nicht wirklich als Versteck gelten kann. Dem Einwand in der Beschwerde, das Geld zu Hause zu lassen, wäre zu riskant gewesen, weil seine Familie nichts von seiner Tätigkeit wusste, kann entgegengehalten werden, dass dies immer noch weniger riskant gewesen wäre, als das Geld immer mit sich herumzutragen. 6.2.4 Schliesslich fällt bezüglich den Ausführungen über die angebliche Verhaftung seines Bruders, auf, dass der Beschwerdeführer zu Beginn der Befragung aussagte, sein Bruder werde erst wieder entlassen, wenn er sich stelle (A19 S. 4). Später in der Befragung gab er aber an, dass der Bruder nach 24 Stunden bereits wieder entlassen worden sei (A19 S. 17). 6.3 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft zu machen. Das BFM hat demnach sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733 m.H.a. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG).

E. 8.2

Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E.10.2 Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 8.3

Zwar ist die Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Vollzugs (Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 2 - 4 AuG) grundsätzlich von Amtes wegen zu prüfen. Die Untersuchungspflicht findet jedoch nach Treu und Glauben ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht der beschwerdeführenden Person (Art. 8 AsylG), welche auch die Substanziierungslast trägt (Art. 7 AsylG). Das BFM folgerte aus der Lingua-Analyse, der Beschwerdeführer verfüge im Nordirak in Wirklichkeit zumindest über enge familiäre Kontakte oder sei dort sogar wohnhaft gewesen. Dies scheint durchaus denkbar, zumal die Mutter des Beschwerdeführers Kurdin ist und aus dem Norden stamme. Diesbezüglich fällt ohnehin auf, dass der Beschwerdeführer weder Verwandte der Mutter kennen will, noch deren Herkunftsort, was nicht zu überzeugen vermag. Jedenfalls kann es aber nicht Sache der Asylbehörden sein, nach allfälligen Wegweisungsvollzugshindernissen in hypothetischen Herkunftsregionen zu forschen. Denn wie oben festgestellt, hat der Beschwerdeführer, zumindest was seine Herkunft aus Mosul betrifft, gelogen und in diesem Zusammenhang auch diverse gefälschte Dokumente eingereicht. Somit hat er seine Mitwirkungspflicht in krasser Weise verletzt. Der Beschwerdeführer hat die Folgen seiner mangelhaften Mitwirkung respektive Verheimlichung seiner wahren Identität und Herkunft zu tragen, indem vermutungsweise davon auszugehen ist, es würden einer Wegweisung in seinen tatsächlichen Herkunfts- oder Heimatstaat keine landes- oder völkerrechtlichen Vollzugshindernisse im Sinne von Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 2 - 4 AuG entgegen stehen (vgl. dazu EMARK 2005 Nr. 1 E. 3.2.2. S. 4 f.).

E. 8.4

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und

angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Nachdem jedoch das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mit Verfügung vom 25. Januar 2010 gutgeheissen wurde, werden keine Verfahrenskosten auferlegt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.